

Die Bezirks-, Stadt- und Kreisleitungen wählen ein Büro und aus seinen Mitgliedern den 1. und 2. Sekretär sowie die übrigen Sekretäre.

III

Protokollführung und Berichterstattung

29. Alle Versammlungen und Konferenzen müssen protokolliert werden. Für die Führung des Protokolls ist der Sekretär des Präsidiums verantwortlich. In großen Versammlungen und Konferenzen kann er zur Unterstützung bei der Führung des Protokolls ausgewählte zuverlässige Hilfskräfte hinzuziehen.

Die Protokolle sollen enthalten: die Tagesordnung, das bestätigte Präsidium, die Zahl der Anwesenden, Zeit des Beginns und der Beendigung der Konferenz oder Versammlung, zu jedem Punkt der Tagesordnung eine kurze Wiedergabe des Inhalts der Reden, die Aufführung der aufgestellten Kandidaten, den wichtigsten Inhalt der Diskussion zu den Kandidaten. Besonders sollten auch kritische Bemerkungen der Mitglieder, der Delegierten und die Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit protokolliert werden. Die Entschließung der Konferenz oder Mitgliederversammlung ist dem Protokoll beizufügen.

Die Protokolle müssen in einem Exemplar der übergeordneten Leitung zugestellt werden. Ein Exemplar wird in der betreffenden Leitung selbst als vertrauliches Schriftstück aufbewahrt.

IV

30. In den Grundorganisationen und Parteiorganisationen der Abteilungen mit drei Mitgliedern wird nur der Sekretär, in Grundorganisationen bis 5 Mitgliedern der Sekretär und sein Stellvertreter gewählt.

In den Grundorganisationen von

5 bis 10 Mitgliedern sollen in der Regel 2 bis 3 Mitglieder,

10 bis 30 Mitgliedern sollen in der Regel 2 bis 5 Mitglieder,

30 bis 100 Mitgliedern sollen in der Regel 5 bis 9 Mitglieder,

über 100 Mitgliedern sollen in der Regel 9 bis 11 Mitglieder

gewählt werden.